

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. Dezember 2020**

**Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven  
für das Haushaltsjahr 2021**

**A. Problem**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 30. November 2020 die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Die Satzungsentwürfe sind am 26. November 2020 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1).

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- b. des Gesamtbetrages der Kredite,
- c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- e. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung sowie
- f. der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18b LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung wird § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f LHO nicht geprüft, da dieser sich ausdrücklich erst auf den Abschluss des Haushalts bezieht. Bremerhaven muss jedoch die Einhaltung von § 18b LHO im Haushaltsvollzug sicherstellen.

Wie auch für die Haushaltssatzung 2020 ist beim Haushalt 2021 dabei die landesverfassungsrechtliche Regelung der „Schuldenbremse“ zu berücksichtigen. Gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung (BremLV) gilt u.a. die Vorschrift des Art. 131 a für das Finanzwesen der Gemeinden. Gemäß Artikel 131 a Abs. 1 BremLV sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV kann von dieser Vorgabe im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden.

Bremerhaven hat in § 15 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wegen der COVID-19-Pandemie eine entsprechende Ausnahme gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131 a Absatz 3 Satz 1 BremLV erklärt und plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 91 Mio. € im Haushalt 2021 ein. Die Höhe der Kreditaufnahme ergibt sich aus den Mitteln des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. € und somit aus dem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV sowie den Bereinigungen gem. § 18 Abs. 1 LHO in einer Gesamthöhe von rd. 8,7 Mio. € sowie coronabedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen in Höhe von 12,3 Mio. €.

Die Ausnahmeregelung von der „Schuldenbremse“ ist gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 2 BremLV mit dem Beschluss einer Tilgungsregelung zu verbinden. § 15 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2021 Bremerhavens sieht vor, dass der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, beginnend im Jahr 2024 über einen Zeitraum von 29 Jahren zu tilgen ist. Dadurch entsteht – bei einer vollständigen Inanspruchnahme der Mittel aus dem Bremerhaven-Fonds – für die Haushalte der Stadt Bremerhaven ab 2024 eine jährliche Vorbelastung von rd. 2,7 Mio. €.

## **B. Lösung**

### **1. Aufstellung und Übersicht des Haushalts 2021**

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Anschlagwerte des Haushalts 2021 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst, um die Finanzplanjahre bis 2023 ergänzt und den Ist-Ergebnissen des Jahres 2019 gegenübergestellt.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven (in Mio. €)

	IST	Anschlag		Plan		Veränderungen in %		
	2019	2020	2021	2022	2023	2019/20	2020/2021	2021/22
<b>Steuerabhängige Einnahmen</b>	<b>294,3</b>	<b>261,3</b>	<b>285,9</b>	<b>296,0</b>	<b>307,7</b>	- 11,2	+ 9,4	+ 3,5
- Steuern	136,9	124,5	136,2	139,1	144,3	- 9,0	+ 9,4	+ 2,1
- Kommunalen Finanzausgleich	157,4	130,8	143,7	150,9	157,4	- 16,9	+ 9,9	+ 5,0
- Steuerkraftausgleich Überseehafengebiet		6,0	6,0	6,0	6,0		+ 0,0	+ 0,0
<b>Sonstige konsumtive Einnahmen</b>	<b>353,4</b>	<b>376,8</b>	<b>399,7</b>	<b>381,5</b>	<b>392,0</b>	+ 6,6	+ 6,1	- 4,5
<b>Investive Einnahmen</b>	<b>20,9</b>	<b>18,6</b>	<b>18,0</b>	<b>16,8</b>	<b>15,6</b>	- 11,2	- 3,2	- 6,6
- Vermögensveräußerungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	- 88,3	+ 0,0	+ 4,3
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>699,8</b>	<b>667,1</b>	<b>703,6</b>	<b>710,3</b>	<b>727,4</b>	- 4,7	+ 5,5	+ 1,0
Besondere Finanzierungsvorgänge 2)	93,2	119,9	96,0	0,0	0,0	+ 28,7	- 19,9	- 100,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>793,0</b>	<b>786,9</b>	<b>799,6</b>	<b>710,3</b>	<b>727,4</b>	- 0,8	+ 1,6	- 11,2
<b>Personalausgaben</b>	<b>324,2</b>	<b>350,5</b>	<b>363,2</b>	<b>366,5</b>	<b>370,3</b>	+ 8,1	+ 3,6	+ 0,9
- Übrige Verwaltung	155,5	157,7	164,2	163,4	163,4	+ 1,4	+ 4,1	- 0,5
- Polizei, Lehrkräfte, NUP	168,7	192,8	199,0	203,1	206,9	+ 14,3	+ 3,2	+ 2,0
<b>Zinsausgaben</b>	<b>49,6</b>	<b>0,9</b>	<b>1,4</b>	<b>1,3</b>	<b>1,2</b>	- 98,1	+ 48,3	- 7,3
<b>Sozialleistungsausgaben</b>	<b>176,9</b>	<b>180,2</b>	<b>182,8</b>	<b>185,8</b>	<b>188,8</b>	+ 1,9	+ 1,5	+ 1,6
<b>Sonstige kons. Ausgaben 1)</b>	<b>101,2</b>	<b>138,6</b>	<b>141,0</b>	<b>133,6</b>	<b>135,8</b>	+ 36,9	+ 1,8	- 5,3
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>70,1</b>	<b>50,1</b>	<b>51,4</b>	<b>62,7</b>	<b>53,7</b>	- 28,6	+ 2,6	+ 22,0
<b>Globale Minderausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>-13,6</b>	<b>-13,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		- 2,3	- 100,0
<b>Bremerhaven-Fonds</b>	<b>0,0</b>	<b>70,0</b>	<b>70,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>			
<b>Globale Mehrausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>3,1</b>	<b>3,1</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>		- 0,9	- 3,5
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>722,0</b>	<b>779,7</b>	<b>799,6</b>	<b>752,9</b>	<b>752,8</b>	+ 8,0	+ 2,5	- 5,8
Besondere Finanzierungsvorgänge 2)	70,9	7,2	0,0	0,0	0,0	- 89,8	- 100,0	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>793,0</b>	<b>786,9</b>	<b>799,6</b>	<b>752,9</b>	<b>752,8</b>	- 0,8	+ 1,6	- 5,8
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-22,2</b>	<b>-112,7</b>	<b>-96,0</b>	<b>-42,6</b>	<b>-25,4</b>			
Konsumtiver Finanzierungssaldo	27,0	-81,2	-62,6	3,3	12,6			
Investiver Finanzierungssaldo	-49,2	-31,5	-33,4	-45,9	-38,0			
<b>nachrichtlich (in %) :</b>								
Deckungsquote	96,9	85,5	88,0	94,3	96,6			
Zins-Ausgabenquote	6,9	0,1	0,2	0,2	0,2			
Personal-Ausgabenquote	44,9	44,9	45,4	48,7	49,2			
Investitionsquote	9,7	6,4	6,4	8,3	7,1			
<b>Konsolidierungshilfen</b>	<b>31,1</b>	<b>10,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	- 66,7	- 100,0	
<b>Kreditaufnahme</b>								
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	83,0	114,5	91,0	0,0	0,0	+ 38,0	- 20,5	
Kredite am Kreditmarkt (netto)	19,6	114,5	91,0	0,0	0,0	+ 483,6	- 20,5	- 100,0
<b>Verschuldung (31.12.)</b>	<b>1.646,7</b>	<b>114,5</b>	<b>135,5</b>	<b>135,5</b>	<b>135,5</b>	- 93,0	+ 18,3	+ 0,0
<b>Verpflichtungsermächtigungen (VE)</b>	<b>270,0</b>	<b>22,1</b>	<b>59,0</b>					
<b>Bürgschaften</b>	<b>40,0</b>	<b>60,0</b>	<b>60,0</b>			+ 50,0	+ 0,0	
<b>Stellen</b>	<b>4.361,0</b>	<b>4.697</b>	<b>4.697</b>			+ 7,7	+ 0,0	

1) Einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen

2) Die besonderen Finanzierungsvorgänge umfassen die Kreditaufnahme und Rücklagenbuchungen.

Die veranschlagten Bereinigten Ausgaben in Höhe von 799,6 Mio. € fallen dabei gegenüber dem Anschlagswert 2020 (779,7,0 Mio. €) um rd. 20 Mio. € höher aus. Gegenüber dem Vorjahreswert ergibt sich somit eine moderate Steigerungsrate von 2,5 %.

Der prozentual hohe Anstieg der Zinsausgaben (+ 48,1%) basiert auf der Fortschreibung der Mittel des Bremerhaven-Fonds von 2020 in 2021. Mit 1,4 Mio. € fallen die geplanten Zinsausgaben für 2021 dank der Entschuldung Bremerhavens durch das Land dennoch historisch gering aus.

Die Anzahl der Stellen bleibt gegenüber 2020 konstant, die Personalausgaben steigen jedoch gegenüber dem Vorjahresanschlag um 3,6 %.

Die veranschlagten Bereinigten Einnahmen fallen mit 703,6 Mio. € 2021 gegenüber dem Anschlag 2020 um 5,5 % höher aus. Neben einer kräftigen Steigerung der sonstigen konsumtiven Einnahmen (+ 6,1 %) liegt der Hauptgrund hierfür in der für das Jahr 2021 durch den Arbeitskreis Steuerschätzungen prognostizierten Erholung der Wirtschaft, die zu steigenden steuerabhängigen Einnahmen (+ 9,4 %) führt.

Nachdem für 2020 im Haushalt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22,1 Mio. € vorgesehen waren, steigt dieser Wert für 2021 auf 59 Mio. € (s. Erläuterungen bei 2.1).

Im Haushalt 2021 gelingt Bremerhaven die Einhaltung der Bestimmungen der Schuldenbremse nur durch Einstellung globaler Minderausgaben in Höhe von 13,3 Mio. €, die im Haushaltsvollzug aufgelöst werden müssen. Die globalen Minderausgaben haben damit einen Umfang von rd. 1,7 % der Bereinigten Ausgaben.

## 2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzung 2021

Die genehmigungsbefürchteten Eckpunkte der Bremerhavener Haushaltssatzung 2021 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

### 2.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Für das Jahr 2021 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 59 Mio. € vorgesehen, davon entfallen 20 Mio. € auf Folgekosten des Bremerhaven-Fonds. Weitere 15 Mio. € wurden für die Anmietung von Mobilbauklassen durch Seestadt Immobilien eingestellt. Auf die Investitionsreserve entfallen 10 Mio. €.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

### 2.2 Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Ist <b>2019</b>	Anschlag <b>2020</b>	Anschlag <b>2021</b>
Bruttokreditaufnahme	83,0	114,5	91,0
Tilgungen	63,4	0	0
<b>Nettokreditaufnahme</b>	<b>19,6</b>	<b>114,5</b>	<b>91,0</b>

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahreswechsel 2019/2020 eine Übernahme der Bremerhavener Schulden durch das Land erfolgt ist. Damit ist Bremerhaven schuldenfrei in das erste Jahr gestartet, in dem die landesverfassungsrechtliche Schuldenbremse uneingeschränkt auch für die bremischen Städte gilt.

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO muss die strukturelle Kreditaufnahme Null sein, es sei denn, es liegt eine Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV vor.

Wie bereits dargestellt, ergibt sich die Höhe der Kreditaufnahme für 2021 aus dem im Rahmen des Ausnahmetatbestandes des Artikels 131a Abs. 3 BremLV aufgelegten Bremerhaven-Fonds den coronabedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen sowie den Bereinigungen gem. § 18 a LHO.

Zulässige strukturelle Kreditaufnahme	0,0
Strukturelle Bereinigungen gemäß § 18 a LHO	8,7
Ausnahmetatbestand Art. 131 a Abs. 3 LV	70,0
Coronabedingte Steuermindereinnahmen	12,3
<hr/>	
Nettokreditaufnahme	91,0
Zulässige Nettokreditaufnahme	91,0
<hr/>	
<b>Differenz</b>	<b>0,0</b>

Somit ist die Höhe der im Haushalt 2021 veranschlagten Kreditaufnahme nicht zu beanstanden. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die coronabedingten Steuermindereinnahmen nicht zu einer tatsächlich erhöhten Kreditaufnahme führen, sondern im Rahmen der für den Bremerhaven-Fonds gegebenen Kreditermächtigung aufgefangen werden können.

### **2.3 Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite**

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für das Haushaltsjahr 2020 - wie auch schon in den Vorjahren - ein Festbetrag von 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung). Hiervon können bis zu 30 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

### **2.4 Höhe der Steuersätze**

§ 118 Abs. 4 Nr. 1d LHO in der geltenden Fassung bestimmt, dass die Höhe der Steuer- und Hebesätze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. In der Vergangenheit beschränkte sich diese Genehmigung auf die Hebesätze. Der Gesetzgeber hat nunmehr auch die Steuersätze der übrigen Gemeindesteuern unter den Vorbehalt des Senats gestellt.

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	<b>Bremerhaven</b>		Bremen
	2020	<b>2021</b>	2020
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	645 v.H.	645 v.H.	695 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.	460 v.H.

Damit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Lediglich der Hebesatz der Grundsteuer liegt geringfügig unterhalb des Satzes der Stadtgemeinde Bremen.

Durch die LHO-Neuregelung unterliegen auch die Steuersätze der durch Ortsgesetze geregelten Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer der Genehmigung durch den Senat, wohingegen die ebenfalls zu den „kleinen Gemeindesteuern“ zählende Vergnügungssteuer (mit Wettbürosteuer) sowie die Tourismusabgabe durch Landesrecht geregelt sind und daher im Rahmen der Haushaltsgenehmigung keiner weiteren Betrachtung bedürfen.

Die Höhe der Hunde- und Zweitwohnungssteuer wurde durch die Haushaltssatzung 2021 nicht verändert. Für den Fall einer Anpassung der Steuersätze weist der Senat darauf hin, dass ggfs. ein gesondertes Genehmigungsverfahren der Steuersätze durchgeführt werden muss.

Die Steuer- und Hebesätze können genehmigt werden.

## **2.5 Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung**

Wie bereits dargestellt, hat Bremerhaven für 2021 die Ausnahmeregelung des Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 131a Abs. 3 BremLV, der für Bremerhaven gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 BremLV entsprechend gilt, sind Fälle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen.

Dabei ist die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen, die zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden, als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation zu bewerten, die sich der Kontrolle des Staates bzw. im vorliegenden Fall der Stadt Bremerhaven entzieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage kann ebenfalls angenommen werden, da zusätzliche Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich sind, die im Rahmen des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. € im Haushalt veranschlagt werden. Darüber hinaus

führen Steuerausfälle - u.a. durch den Lockdown im Frühjahr sowie den „Lockdown light“ ab November zu coronabedingten Steuerausfällen.

Auch das Land und die Stadt Bremen haben für das Jahr 2021 eine entsprechende Ausnahmesituation geltend gemacht.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2021 für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen.

### **3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft**

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Dabei soll die Aufsichtsbehörde den Haushalt nur genehmigen, wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.

#### **3.1 Globale Minderausgaben**

Die Einhaltung der „Schuldenbremse“ gelingt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2021 nur durch Einstellung von globalen Minderausgaben in Höhe von 13,3 Mio. €

In der Literatur und auch in der Betrachtung der Haushalte auf Landes- und Bundesebene wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 1 bis 2 Prozent des Haushaltes als gerade noch zulässig erachtet, wenn eine realistische Chance besteht, dass die globale Minderausgabe im Haushaltsvollzug aufgelöst werden kann. Wie bereits dargestellt, beträgt die Höhe der globalen Minderausgaben rund 1,7 % der Bereinigten Ausgaben und liegt damit im zulässigen Rahmen. Es ist zu erwarten, dass die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden können.

#### **3.2 Haushaltssicherungskonzept**

Gemäß § 118 Abs. 4b LHO ist, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist nach den Vorgaben der LHO mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen.

Bereits im Haushalt 2020 war ein negativer Finanzierungssaldo von 112,7 Mio. € vorgesehen. Ohne die Einstellung globaler Minderausgaben in Höhe von 13,6 Mio. € wäre dieser Saldo mit 116,3 Mio. € noch deutlich schlechter ausfallen. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums bis 2023 bestand ein negativer Finanzierungssaldo. Für das Jahr

2021 waren seinerzeit in der Planung ebenfalls globale Minderausgaben vorgesehen.

Bremerhaven war damit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und dieses der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ein Haushaltssicherungskonzept für 2020 wurde jedoch nicht mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Der Senat hat daher u.a. folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven, bis zum Ende des dritten Quartals 2020 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 118 Abs. 4b LHO vorzulegen.“*

Nach hiesigem Kenntnisstand hat sich der Magistrat der Stadt Bremerhaven mit dieser Thematik im Rahmen der Vorlage Nr.II/ 79/2020 1 im Zusammenhang mit dem Finanzcontrolling für den Monat August auseinandergesetzt und hierzu auch eine Einschätzung des Bremerhavener Rechtsamts eingeholt. Die Einschätzung des Rechtsamts wurde in der Vorlage wie folgt wiedergegeben:

*„Das Rechtsamt wurde um rechtliche Einschätzung der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Bremerhaven durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen vom 25.08.2020 gebeten und kommt zum Ergebnis, dass der sich aus dem Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde vom 27.08.2020 ergebenden „Bitte“, bis zum Ende des dritten Quartals 2020 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 118 Abs. 4b LHO vorzulegen, nachzukommen ist.“*

Der Magistrat hat im Rahmen der Vorlage dargelegt:

*„Von Seiten des Magistrates wird es erst ein Haushaltssicherungskonzept geben, sofern auch Bremen dieses für die Stadtgemeinde Bremen aufstellt.“*

Die Nachforderung eines Haushaltssicherungskonzepts für das Jahr 2020 ist aufgrund des Zeitablaufs praktisch nicht mehr sinnvoll. Dennoch bleibt festzuhalten, dass mit der Ablehnung der Vorlage eines solchen Konzepts Bremerhaven – auch nach Auffassung des Rechtsamtes Bremerhavens – gegen Landesrecht verstoßen hat.

Für das Jahr 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses Konzept stellt dar, dass die Erfordernis zur Vorlage eines solchen Konzepts durch den Ausnahmetatbestand begründet ist und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anregung, „den § 118 Absatz 4 der LHO zeitnah sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

*„Aus negativen Finanzierungssalden, die durch Kreditaufnahmen auf Basis von Ausnahmetatbeständen des § 131a BremLV, die sich der Kontrolle*



*des Staates entziehen, ausgeglichen werden, resultiert keine Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes“.*

Bis dahin wird der Senat gebeten, durch entsprechende Beschlussfassung diesem Umstand vorab Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verweist das Haushaltssicherungskonzept auf die im September 2020 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beschlossene dauerhafte Erhöhung der Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU), die zu (bereits in der Planung enthaltenen) Mehreinnahmen in den Jahren 2021 bis 2023 führen. Auch unter Herausrechnung der Ausnahmesituation, verbleibt im Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven - ohne die Einstellung von globalen Minderausgaben - ein Fehlbetrag. Zielsetzung der Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Zeitpunkt der Haushaltsgenehmigung ist es auch, dass die Kommunalaufsicht eine Einschätzung darüber bekommt, inwieweit die Auflösung von globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug gelingen kann. Durch die hier dargestellte Einnahmeverbesserung der Stadtgemeinde Bremerhaven erscheint auch die Auflösung der globalen Minderausgabe als wahrscheinlich im Haushaltsvollzug.

Das Haushaltssicherungskonzept kann akzeptiert werden, es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Finanzplanung für 2022 noch einen Ausgabenüberhang von 42,7 Mio. € und für 2023 von 25,4 Mio. € ausweist. Vor diesem Hintergrund können Prozesse zur strukturellen Ausgabenreduzierung sinnvoll sein.

Unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft ist der Bremerhavener Haushalt 2021 genehmigungsfähig.

#### **4. Anlagen**

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und -genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigelegt:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2021 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)

Anlage 2: Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme, Tilgungsregelung)

Anlage 3: Finanzplan / Investitionsplan 2018 – 2023 (nachrichtlich)

Anlage 4: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2020

Anlage 5: Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2021

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Vorlage wird Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich
  - a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
  - b. des Gesamtbetrages der Kredite,
  - c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
  - d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
  - e. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassungund bittet den Senator für Finanzen dies der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.
2. Der Senat weist Bremerhaven darauf hin, dass die für den Bremerhaven-Fonds genehmigte Kreditermächtigung ausschließlich für Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie und lediglich in der hierfür erforderlichen Höhe in Anspruch genommen werden darf.
3. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven bis Juni 2021 darzustellen, wie die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug – unter Darstellung des bis dahin erfolgten Haushaltsvollzugs – aufgelöst werden sollen.
4. Der Senat fordert Bremerhaven auf, weiterhin den Stand der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und insbesondere der innerhalb des Ausnahmetatbestand kreditfinanzierten Effekte mindestens monatlich dem Senator für Finanzen zu Controllingzwecken zur Verfügung zu stellen. Aus den entsprechenden Übersichten sollten auch die einzelnen beschlossenen Maßnahmen des Bremerhaven-Fonds hervorgehen. Der Senat bittet Bremerhaven, sicherzustellen, dass sämtliche haushaltsmäßige Auswirkungen der Corona-Pandemie erfasst und grundsätzlich über gesonderte Haushaltsstellen abgebildet werden.